

WOHNMOBIL STELLPLATZ ANSBACH

Benutzungsordnung

1. Betreiber/Vertragsschluss/Anerkennung der Benutzungsordnung

Betreiber des Wohnmobilstellplatzes Ansbach ist die Stadt Ansbach. Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeugs auf dem Wohnmobilstellplatz schließt der Benutzer der Parkanlage – im folgenden „Nutzer“ genannt – mit der Stadt Ansbach einen Vertrag (siehe Aushang) über den Parkvorgang. Der Nutzer verpflichtet sich mit Betreten des Platzes zur Einhaltung der Benutzungsordnung.

2. Entgelt

Das Entgelt beträgt 8€ für 24 Std. und ist unmittelbar nach dem Abstellen des Wohnmobils über die Betreiberapplikation („App“) EasyPark oder über den Parkautomaten zu entrichten.

3. Zulässige Fahrzeuge

Der Stellplatz ist nur für **Wohnmobile** zur Nutzung freigegeben. Nicht zugelassen sind Wohnwagen, Pkws bzw. Wohnwagengespanne, Vorzelte sowie Zelte. Die Fahrzeuge sind platzsparend zu parken. Ein Übernachten außerhalb des Wohnmobils, z. B. in Zelten, ist untersagt.

4. Ordnung auf dem Platz

a) Die Nutzung hat rücksichtsvoll zu erfolgen. Lärm jedweder Art ist zu unterlassen. Die Nachtruhe auf dem Wohnmobilstellplatz von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Auf dem Stellplatz ist die Ausübung jeglichen Gewerbes verboten.
b) Die Entsorgung von Fäkalien und Abwasser ist nur an der Entsorgungsstation erlaubt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Der Platz ist von jeglichem Abfall und Unrat sauber zu halten.
c) Hunde jeder Größe müssen ständig angeleint gehalten werden. Hundekot ist umgehend zu besei-

tigen. Hunde nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG („Kampfhunde“) sind auf dem Platz nicht erlaubt.

d) Offenes Feuer ist prinzipiell verboten. Die Inbetriebnahme von Grill- und Kochgeräten ist unter Beachtung allgemeiner Brandschutzbestimmungen (z. B. Schutzabstand zu brennbaren Stoffen und Beaufsichtigung) gestattet.

5. Der Betreiber ist in **Ausübung seines Hausrechtes** berechtigt Personen des Platzes zu verweisen, die Nutzung zu untersagen und Anordnungen im Einzelfall zu treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz oder im Interesse der Stellplatzgäste erforderlich erscheint.

6. Bei **technischen Defekten** an den Stromsäulen oder der Entsorgungsanlage erreichen Sie unter folgender Telefonnummer einen Ansprechpartner. Tourist Information: 0981 51-243, Betriebsamt Stadt Ansbach: 0981 51-570.

Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt in Ansbach und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung!

Stadt Ansbach – Tourist Information

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 51-243
E-Mail: tourismus@ansbach.de
www.tourismus-ansbach.de

ANSBACH
Historie. Herz. Heimat.



WOHNMOBIL STELLPLATZ ANSBACH

Vertrags- und Einstellbedingungen

PRIVATE PARKEINRICHTUNG VERTRAGS- UND EINSTELLBEDINGUNGEN

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges auf den Wohnmobilstellplatz Ansbach, erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung - im folgenden „Nutzer“ genannt - an, mit der Stadt Ansbach folgenden Vertrag geschlossen zu haben.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach, Am Stadion 2, 91522 Ansbach.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit von Entgelten

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes entsteht, sobald ein Wohnmobil auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach geparkt wird.

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer ein Wohnmobil auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach parkt.

§ 4 Entgelt

- (1) Die Entgeltspflicht besteht täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr.
- (2) Das Entgelt beträgt 8 € für 24 Std.
- (3) Das Entgelt ist unmittelbar nach dem Abstellen des Wohnmobils über die Betreiberapplikation („App“) EasyPark oder über den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (4) Im Fall einer Störung der Betreiberapplikation, ist das Entgelt umgehend bei der Stadt Ansbach, Tourist Information, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach bar oder per EC-Zahlung zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Nutzer nicht in der Lage ist, die App zu benutzen.

§ 5 Parken

- (1) Auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach dürfen nur Wohnmobile geparkt werden. Allen anderen Fahrzeugen ist das Parken, Halten und Warten verboten.
- (2) Das Parken ist nur innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen ohne Zulassung, amtlichen Kennzeichen, gültiger amtlicher Prüfplakette, undichten Betriebsstoffanlagen oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden oder beeinträchtigen, ist verboten.
- (4) Das abgestellte Wohnmobil ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

§ 6 Nutzerverhalten

- (1) Der Nutzer hat dem Personal der Stadt Ansbach Folge zu leisten und vorhandene Verkehrsführungen, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
- (2) Bei der Befahrung des Wohnmobilstellplatzes Ansbach, hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ein Mitarbeiter der Stadt Ansbach mit Hinweisen behilflich ist.
- (3) Eine Behinderung und oder Gefährdung anderer Nutzer oder Menschen muss jederzeit ausgeschlossen sein.

§ 7 Verstöße

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 oder 4 wird ein Entgelt von 35,00 €, bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 2 oder 3 wird ein Entgelt von 55,00 € fällig.
- (2) Entgelte aus (1) sind innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Ansbach zu überweisen. Ersatzweise können diese auch bei der Stadt Ansbach, Tourist Info, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach gezahlt werden.
- (3) Ist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligerwerden des Entgelts aus (1) kein Zahlungseingang festzustellen, werden weitere Ermittlungen zur Halterfeststellung erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten und Personalaufwendungen werden zusätzlich und vollständig an den Nutzer weitergegeben. Sollte die Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung notwendig sein, so werden auch die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich und vollständig an den Nutzer weitergegeben.
- (4) Ist der Nutzer Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, Ansbach vereinbart, es sei denn ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Mit Abstellen des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Stadt Ansbach haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.
- (2) Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des geparkten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Parkraumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Stadt Ansbach übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
- (3) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der Stadt Ansbach, als auch gegenüber deren Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft.

§ 9 Nutzerhaftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadt Ansbach, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet den Schaden unverzüglich der Stadt Ansbach anzuzeigen. Weiterhin haftet der Nutzer für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung sowie der Ver- und Entsorgungsstation.

§ 10 Abschleppmaßnahmen

- (1) Die Stadt Ansbach kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers ein Fahrzeug vom Wohnmobilstellplatz Ansbach umgehend abschleppen lassen, wenn:
 - a. Ein Fahrzeug durch Verlust von Betriebsmitteln oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet, behindert oder einschränkt;
 - b. Ein Fahrzeug nicht zugelassen ist;
 - c. Ein Fahrzeug stillgelegt wurde;
 - d. Ein Fahrzeug ohne amtliches Kennzeichen oder gültiger amtlicher Prüfplakette abgestellt wurde;
 - e. Ein unberechtigtes Fahrzeug länger als eine Stunde parkt;
 - f. Ein Nutzer, 24 Stunden nachdem er sein Wohnmobil abgestellt hat, kein Entgelt entrichtet hat;
 - g. Gefahr im Verzug ist.
- (2) Die unter (1) f. genannte Frist beginnt mit der erstmaligen Feststellung, dass kein Entgelt gezahlt wurde.
- (3) Die Kosten eines bereits angeforderten, aber nicht mehr notwendigen Abschleppdienstes sind vom Nutzer vollständig zu tragen.

§ 11 Datenschutz

Die Informationen hierzu sind online auf der städtischen Webseite unter <https://tourismus-ansbach.de/datenschutz>.

§ 12 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im Vertrag im Übrigen möglichst nahekommen.

ANSBACH
Historie. Herz. Heimat.

